

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Verkaufs- und Lieferbedingungen)

LMC Caravan GmbH & Co. KG

Rudolf-Diesel-Straße 4, 48336 Sassenberg

1 ALLGEMEINES

- Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen oder Gegenbestimmungen des Händlers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen oder Gegenbestimmungen des Händlers die Lieferung an den Händler vorbehaltlos ausführen.
- Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Lieferbedingungen.
- Mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2 PREISE

- Die Preise verstehen sich - ohne Skonto - rein Netto „ab Werk“. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Soll die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen oder kann sie auf Umständen, die ausschließlich der Händler zu vertreten hat, erst so spät stattfinden, sind wir berechtigt, an Stelle des vereinbarten Preises den am Tag der Lieferung angemessenen Preis zu berechnen. Als angemessener Preis ist der zum Zeitpunkt der Lieferung geltende Listenpreis anzusehen. Der Händler wird über Preisänderungen rechtzeitig informiert.
- Kosten der Transportversicherung, Verladung und Überführung sowie Zollkosten gehen zu Lasten des Händlers.

3 ZAHLUNGS- / KREDITBEDINGUNGEN

- Dem Händler stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt Ziffer 8.6 unberührt.
- Sämtliche Vereinbarungen müssen in einem Bestell- oder Bestätigungsschreiben schriftlich niedergelegt werden. Bei Kreditgeschäften ist der Händler verpflichtet, die dazu erforderlichen Kreditunterlagen zu unterzeichnen.
- Grundsätzlich gelten die aktuellen Zahlungs- und Kreditbedingungen laut Chef-Handbuch.

4 LIEFERUNG

- Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Wünscht der Händler eine veränderte Ausführung des Kaufgegenstandes und stimmen wir dieser Vertragsänderung zu, so läuft die Lieferfrist neu oder verschiebt sich der Lieferzeitpunkt um den zwischen ursprünglicher Lieferfrist und Änderungsvereinbarung verstrichenen Zeitraum, soweit die Parteien keine anderweitige Regelung treffen. Änderungsbedingte Mehrkosten trägt der Händler.
- Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik- und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir nicht zu vertreten haben, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Diese Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wir werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Händler unverzüglich mitteilen. Etwaige Gegenleistungen des Händlers werden unverzüglich erstattet.
- Bei unverbindlichen oder nur ungefähren Lieferterminen und -fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten. Der Händler kann uns sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommen wir in Lieferverzug. Geraten wir in Lieferverzug, kann uns der Händler eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Schadensersatzanspruch wegen verzögerter Lieferung und wegen Nichterfüllung stehen dem Händler im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten zu. Im Übrigen ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Verlangt der Händler Lieferung und hoffen wir bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz eines durch die Verzögerung entstandenen Schadens, beschränkt sich dieser Anspruch auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises.
- Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen der Baumuster während der Lieferzeit im Rahmen des Zumutbaren vor; zumutbare Änderungen liegen in der Regel vor, wenn der Kaufgegenstand und dessen Aussehen nicht wesentlich geändert werden und keine Wertverschlechterung eintritt. Rein ästhetische Veränderungen, die durch Modelländerungen bedingt sind, sind vom Händler hinzunehmen.
- Die Angaben in der Beschreibung über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. sind als annähernd zu betrachten. Sofern wir zur Bezeichnung der Bestellungen oder der bestellten Kaufgegenstände Zeichen und Nummern gebrauchen, können hieraus keine Rechte abgeleitet werden.
- Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Händler über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

5 RÜCKTRITT

Der Händler kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben; im Falle von Mängeln gilt jedoch ausschließlich Ziffer 8.

6 ÜBERNAHMEBEDINGUNGEN

- Der Händler verpflichtet sich, die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel ebenso unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung, anzuzeigen. Der Untersuchungsumfang ergibt sich aus dem jeweils gültigen Formblatt „Anlieferungsübersicht“. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar war (versteckter Mangel); zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Mängelanzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des Untergangs des Kaufgegenstandes geht mit Zugang der Bereitstellungsanzeige auf den Händler über. Die Bekanntgabe der Fertigstellung erfolgt durch den Zugang der jeweiligen Rechnung oder einer sonstigen Information.

7 EIGENTUMSVORBEHALT

- Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Händler einschließlich etwaiger Rückgriffs- oder Freistellungsansprüche aus Wechseln oder Schecks, insbesondere auch Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteil- und Zubehörlieferungen, Einstell- und Versicherungskosten, beglichen sind. Dies gilt auch für einen Saldo zugunsten von uns, wenn einzelne oder alle Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist. Die Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Rechnungswerte der Vorbehaltsware und der anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenstände. Werden Vorbehaltswaren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Händler uns schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Händler verwaht das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Der Händler ist jederzeit verpflichtet, uns die zur Verfolgung der Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ist der Händler nicht Eigentümer der Hauptsache, tritt er schon jetzt seine ihm gegen den Eigentümer der Hauptsache zustehenden Ansprüche - gleich welcher Art - zur Sicherung der eingangs genannten Forderungen und Verbindlichkeiten an den Verkäufer ab.

- Der Händler ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren in Höhe des zwischen uns und dem Händler vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die dem Händler aus der Weiterveräußerung erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltswaren ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Händler nach deren Abtretung und Ermächtigung durch uns ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Händler seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Händler die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt, und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Der Händler darf die Vorbehaltswaren weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Zeichnen sich Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte ab oder werden diese durchgeführt, hat der Händler uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind auf unser Eigentum hinzuweisen. Verstößt der Händler gegen diese Verpflichtung und entstehen uns hieraus Kosten für die Geltendmachung unseres Eigentumsanspruchs, insbesondere für Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs Dritter, insbesondere die Kosten eines Interventionsprozesses, so sind diese vom Händler zu tragen.
- Die Vorbehaltsware ist ausreichend zu versichern. Der Händler verpflichtet sich, für Wohnmobile und Caravans eine Vollkaskoversicherung mit einer angemessenen Selbstbeteiligung abzuschließen mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag uns zustehen. Der Händler ermächtigt uns, für uns einen Versicherungsschein über die Fahrzeugvollversicherung zu beantragen und Auskunft über das vorgenannte Versicherungsverhältnis einzuholen. Weist der Händler nicht spätestens bei Aushändigung der Vorbehaltsware das Bestehen des Versicherungsschutzes durch Übergabe eines Versicherungsscheins nach, sind wir befugt, selbst die Vollkaskoversicherung auf Kosten des Händlers abzuschließen, die Versicherungsprämie zu verauslagen und als Teil der Forderung aus dem Kaufvertrag einzuziehen. Unsere Berechtigung selbst für Versicherungsschutz zu sorgen entbindet den Händler nicht von seiner Verpflichtung der sich daraus ergebenden Haftung.
- Der Händler hat die Pflicht, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Werden Reparaturen fällig, hat er diese, soweit er hierzu als Händler autorisiert ist, selbst durchzuführen, ansonsten bei von uns autorisierten und geeigneten Vertragsnehmern durchführen zu lassen. Wir sind über Reparaturmaßnahmen im Vorfeld zu unterrichten. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Händlers werden durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt.
- Zur Feststellung des Bestandes der von uns gelieferten Ware dürfen wir jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Händlers betreten.
- Kommt der Händler mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung uns gegenüber in Verzug und treten wir vom Vertrag zurück, so können wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte die Vorbehaltsware herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Händler anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Händler uns oder unseren Beauftragten sofort Zugang zu der Vorbehaltsware gewährt und diese herausgeben. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Die Verwertungskosten betragen 10% des Verkaufserlöses, wobei es den Parteien freisteht nachzuweisen, dass die Verwertungskosten höher oder niedriger ausfallen. Wir sind ferner berechtigt, die Vorbehaltsware in den eigenen Bestand zu übernehmen. Erklären wir uns entsprechend, ist dem Händler nach Übergabe der Vorbehaltsware deren Wert auf Basis des Händler EK abzüglich eines angemessenen Abschlags für den seit der Überlassung eingetretenen Wertverlust zu entrichten. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Lagerzeit, Schäden, Zulassung, Gebrauchsspuren. Können sich die Parteien über den Fahrzeugwert nicht einigen, können wir den Wert durch einen Sachverständigen einer anerkannten Gesellschaft (z. B. DEKRA, TÜV) schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung ist für beide Seiten verbindlich, soweit es nicht offensichtlich unrichtig ist. Die Kosten der Schätzung trägt der Händler.
- Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Bestimmungen und Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Händlers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

8 MÄNGELHAFTUNG

- Die Verjährungsfrist für die Rechte des Händlers wegen Mängeln beträgt zwölf Monate beginnend mit der Ablieferung der Ware beim Händler. Die Verjährungsbestimmungen des § 479 BGB für Rückgriffsansprüche bleiben unberührt, d.h. die in § 478 Abs. 2 BGB bestimmten Aufwendungsersatzansprüche verjähren in zwei Jahren ab Ablieferung der Ware. Es bleibt bei den gesetzlichen Verjährungsfristen (i) für Schadensersatzansprüche des Händlers aus anderen Gründen als Mängeln der Ware, (ii) hinsichtlich der Rechte des Händlers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln, (iii) für Schadensersatzansprüche des Händlers aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie (iv) für Schadensersatzansprüche des Händlers wegen Schäden, die wir vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- Anstelle der Nachbesserung durch uns kann nach entsprechender Vereinbarung mit uns der Händler einen Mangel selbst beseitigen oder durch einen Servicepartner beseitigen lassen. Für die Durchführung der Nachbesserung gilt folgendes: Wir erstatten dem Händler hierfür die notwendigen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Der Umfang der Erstattung ist in unseren Kundendienstrichtlinien geregelt. Der Händler hat Reparaturen nach unseren technischen Richtlinien durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile vorzunehmen. Vor Beginn der Arbeiten hat er uns über den Mangel und, gibt es keine technischen Richtlinien für die Mangelbeseitigung, über die beabsichtigte Art der Instandsetzung zu informieren, soweit der voraussichtliche Reparaturaufwand über 150 Euro liegt. Ersetzte Teile werden unser Eigentum und sind uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- Übernimmt der Händler die Selbstbeseitigung eines Mangels oder erfolgt die Beseitigung durch einen Servicepartner, und führt diese nicht zur Beseitigung des Mangels, stehen ihm hinsichtlich dieses Mangels weitergehende Mangelbeseitigungsansprüche gegen uns nur dann zu, wenn diese den Umstand, dass eine Mangelbeseitigung im Verhältnis zum Kunden nicht erfolgreich war, zu vertreten hat.
- Entscheidet der Händler sich für die Selbstbeseitigung des Mangels oder für die Beseitigung durch einen Servicepartner, ist ein etwaiger Ausgleichsanspruch hinsichtlich dieses Mangels gem. § 478 Abs. 2 BGB beschränkt auf den Aufwendungsersatz für diese Beseitigung, es sei denn, wir haben den Umstand, dass diese Mangelbeseitigung im Verhältnis zum Kunden nicht erfolgreich war, zu vertreten.
- Uns steht es frei, anstelle der Nachbesserung durch den Händler, Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache vorzunehmen.
- Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Händler den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Händler ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

9 HAFTUNG

- Haben wir aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften wir beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Für leicht fahrlässig durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursachte Schäden wird nicht gehaftet. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Händler für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Händlers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
- Unabhängig von einem Verschulden durch uns bleibt eine etwaige gesetzliche Haftung bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

10 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- Sofern der Händler Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten einschließlich der Zahlungspflichten des Händlers.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Händler ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Händler an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- Für alle vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.